Tel.: 4816

Vorlage Nr. L 87/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 13. Dezember 2013

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem

Mit Vorlage L 78/18 für die Sitzung am 22.08.13 sind der Deputation für Bildung Vorschläge für die Änderung schulrechtlicher Bestimmungen und das geplante weitere Verfahren vorgestellt worden. Nach Eingang der Stellungnahmen und im Zuge parallel laufender Erörterungen ist des Entwerf übererbeitet worden.

gen ist der Entwurf überarbeitet worden.

Die Stellungnahmen und deren Berücksichtigung sind der Anlage 2 zu entnehmen. Das Än-

derungsgesetz ist als Anlage 1 beigefügt.

Die eingegangenen Stellungnahmen setzen sich zum Teil sehr kritisch mit der Frage des vorübergehenden Fortbestands eines Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung auseinander und bewerten die Reintegration von Sonderförderzentren aus den Übergangsbestimmungen in den allgemeinen Text des Gesetzes als Beleg

einer dauerhaften Abkehr von der Inklusion.

Für ganz wenige Schülerinnen und Schüler mit ganz spezifischem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung besteht im Rahmen der inklusiven Beschulung in den Regelschulen bisher keine hinreichende Kapazität; insbesondere auch nicht die erforderliche räumliche und personelle Infrastruktur für ihre spezifischen Bedürfnisse. Bei ihnen greifen Unterstützungsmaßnahmen, die in der Stammschule mit Unterstützung der ZuP und der ReBUZ durchgeführt werden, nicht in ausreichendem Maße. Das Verhalten dieser Schülerinnen und Schüler erfordert eine spezifische Förderung mit starker Strukturierung, Methoden der Verhaltensmodifikation und enger Bindung an die Lehrperson in einer kleinen Lerngruppe sowie einer engen Zusammenarbeit aller zum Umfeld gehörenden Personen. Das Ziel ist die Stabilisierung eines regelkonformen Verhaltens und die Entwicklung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, damit sie die Bildungsangebote von Schule überhaupt aufnehmen können.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem solch erheblichen Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung kann die für ihre spezifischen Förderbedürfnisse erforderliche sonderpädagogische Förderung in den Schulen mit eingerichtetem Zentrum für unterstützende Förderung bisher noch nicht gewährt werden. Sie dennoch in einer Regelschule (also ohne die erforderliche Unterstützung) zu beschulen, würde ihren Anspruch aus § 35 Absatz 1 BremSchulG als auch aus § 34 Absatz 1 BremSchulG verletzen. Es kann in der Regelschule noch nicht gewährleistet werden, dass sie "zu einer angemessenen Schulbildung" begleitet werden und sie "nach Maßgabe (ihrer) Interessen und (ihrer) Fähigkeiten" einen Bildungsweg einschlagen können, der ihnen "den Erwerb der von (ihnen) angestrebten abschließenden Berechtigung eröffnet".

Es ist nach dem "Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf "soziale und emotionale Entwicklung" in der Stadtgemeinde Bremen" jedoch stets das vorrangige "Ziel, im Zusammenwirken der Schule (Schulleitung, ZuP und Jahrgangsteam) und des ReBUZ und unter verpflichtender Einbeziehung der Erziehungsberechtigten eine wirksame Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sozialemotionalem Förderbedarf innerhalb der jeweiligen Schule zu gewährleisten."

Auch für die "Schülerinnen und Schüler, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, bei denen eine Änderung des schulischen Verhaltens auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein ReBUZ nach § 55 Absatz 4 BremSchulG zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird", und die deshalb wieder einem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden sollen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ausdrücklich eine "Rückführung in die allgemeine Schule (...) anzustreben". Hierzu ist der "Fortbestand der Zuweisung (...) mindestens jährlich zu überprüfen." Zudem soll die gesamte Regelung nur bis zum Schuljahresende 2017/18 gelten.

Das Normgefüge bleibt also auf eine inklusive Beschulung ausgerichtet.

Um dies auch gesetzesstrukturell und insbesondere den Übergangscharakter der Neuregelung deutlich zu machen, wird vorgeschlagen, davon Abstand zu nehmen, die Regelungen in den allgemeinen Gesetzestext zu reintegrieren. Sie sollen daher in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden.

Die Möglichkeit der Zuweisung in das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozialemotionale Entwicklung wird durch eine Befristungsnorm auf etwa vier Jahre begrenzt. D.h. zum Schuljahr 2018/19 ist eine Zuweisung von Schülerinnen und Schüler zu diesem Förderzentrum nicht mehr möglich. Die Zwischenzeit wird dazu genutzt, alternative Modelle einer inklusiven Beschulung zu entwickeln.

Nach Eingang der Stellungnahmen wird empfohlen, auch den Auftrag der Erarbeitung eines Entwicklungsplans nicht zu streichen sondern als dauernden Fortschreibungsauftrag zu modifizieren.

# B. Lösung

Es wird das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen gemäß Anlage 1 beschlossen.

### C. Finanzielle Auswirkungen

Die konkreten Planungen zur Einrichtung zusätzlicher dezentraler Lerngruppen werden in den "Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum" und dem "Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 'soziale und emotionale Entwicklung'" für die Stadtgemeinde Bremen dargestellt.

Die finanzielle Ausstattung wird in den kommunalen Zuweisungsrichtlinien von den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Grundlagen festgelegt.

### D. Gender-Relevanz

Es sind überwiegend Jungen von einer Beschulung in einem Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung betroffen.

### E. Weiteres Verfahren

Der Gesetzentwurf wird dem Senat zur Beschlussfassung mit der Bitte um zur Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet-

# F. Beschlussvorschlag

Die Deputation fü	ür Bildung stimmt	dem Gesetz zur	Änderung des	s Schulgesetzes	gemäß der
Anlage 1 und der	n weiteren Verfah	ren zu.			

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

# Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das folgende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 werden die Wörter "allgemeinbildender Schulen" gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 70a wird wie folgt gefasst: "§ 70a Förderzentrum"
- 2. In der Angabe vor § 22 werden die Wörter "allgemeinbildender Schulen" gestrichen.
- 3. In § 35 Absatz 4 werden an Satz 1 die Wörter "und fortschreiben" angefügt.
- 4. § 55 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt."
  - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter "Die Zuweisung" durch die Wörter "Ihre Dauer" ersetzt.
  - c) Folgender Satz wird angefügt:
     "Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung."

### 5. § 70a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: "Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2013 in einem Förderzentrum befinden, durchlaufen den Bildungsgang nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen oder im Rahmen der Kapazitäten der in den in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen stattfindet."
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
  - "(4) Abweichend von § 22 besteht bis zum 31.07.2018 das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, können von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Der Fortbestand der Zuweisung ist mindestens jährlich zu überprüfen. Eine Rückführung in die allgemeine Schule ist anzustreben. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung."

# Artikel 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

### **I Allgemeines**

Die Erfahrung der ersten drei Jahre inklusiver Beschulung vor allem in den Oberschulen haben gezeigt, dass es in jedem Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung gibt, die durch die mit der Klassengröße verbundenen Reize und die Orientierung in großen Systemen mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern überfordert sind. Es handelt sich zu 95 % um Jungen. Auch eine sonderpädagogische Unterstützung von ca. 4 Stunden in der Oberschule pro Schülerin und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung wird ihren besonderen Bedürfnissen nicht hinreichend gerecht. Dabei geht es um Schülerinnen und Schüler, die in der Schule die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Dieses Verhalten ruft nach kleineren Lerngruppen mit starker Strukturierung und enger Betreuung.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler in der Regelschule, bei denen eine vorübergehende Zuweisung an ein regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Abs. 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich sein wird, bedarf es einer Lösung.

Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass die Fritz-Gansberg-Schule im Übergang noch eine wichtige pädagogische Rolle spielt. Der Übergang wird durch eine Befristung auf etwa vier Jahre festgelegt.

### II Zu den Vorschriften im Einzelnen

### Zu Artikel 1 Nr. 2

Die bisherige Abschnittsüberschrift war nicht präzise genug.

### Zu Artikel 1 Nr. 3

Der bisher in § 35 Absatz 4 Satz 1 enthaltene Auftrag zur Erstellung eines Entwicklungsplans ist prinzipiell abgearbeitet durch den im Jahre 2010 der Deputation für Bildung vorgelegten "Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung". § 3 Absatz 4 des Schulgesetzes definiert jedoch den Auftrag der Schulen des Landes Bremen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen; der Entwicklungsplan bedarf einer Fortschreibung.

### Zu Artikel 1 Nr. 4

.In § 55 Absatz 4 wird eine im Gesetzesvollzug erkannte Unschärfe bereinigt. Bisher ließ der Wortlaut auch die Interpretation zu, dass die vorübergehende Zuweisung zu einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum stets die Abarbeitung des Ordnungsmaßnahmenkatalogs nach den §§ 46, 47 voraussetzte. Dies würde dem im schulischen Alltag gelegentlich bestehenden akuten Handlungsbedarf nicht gerecht. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung eingefügt. Zudem wird zur Regelung von Detailfragen der Zuweisung eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

### Zu Artikel 1 Nr. 5

Zunächst wird § 70a eine (bisher fehlende ausdrückliche) Übergangsregelung für die auslaufenden Förderzentren enthalten.

Darüber hinaus wird das Wahlrecht (nur) der Eltern für die Förderzentren Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung gefestigt. Die bisherige Bedingung der bedarfsdeckenden Einführung von Zentren für unterstützende Pädagogik für die Förderbedarfe Lernen und Sprache und Wahrnehmung und Entwicklung ist dagegen erfüllt, so dass es für eine Entscheidung von Erziehungsberechtigten für eine Beschulung in solchen Förderzentren keinen Raum mehr gibt.

Schließlich enthält der neue Absatz 4 befristet die besonderen Bedingungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen <u>erheblich</u> gefährden oder den Schulbetrieb <u>nachhaltig und schwer</u> beeinträchtigen und wenn eine Änderung ihres schulischen Verhaltens auch für die Zukunft <u>nicht erwartet</u> werden kann sowie eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich sein wird, an einem Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung. Um klarzustellen, dass auch bei diesen Kindern am Inklusionsgedanken festgehalten wird, ist die Erforderlichkeit der Zuweisung mindestens jährlich zu überprüfen und eine Rückführung in die allgemeine Schule anzustreben.

Der Erhalt des Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung wird für eine Übergangsfrist für erforderlich gehalten. Diese Frist wird auf etwa (je nach Inkrafttreten des Gesetzes) vier Jahre festgelegt. D.h. zum Schuljahr 2018/19 ist eine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu diesem Förderzentrum nicht mehr möglich. Die Zwischenzeit soll genutzt werden, alternative Modelle einer inklusiven Beschulung zu entwickeln.

# Schulgesetznovelle 2013

Stand 18.11.2013

# Allgemeine Stellungnahmen

# Bemerkungen

### Senator für Gesundheit:

Es ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen. Der Entwurf reflektiert in nachvollziehbarer Weise die bisherigen Erfahrungen inklusiver Beschulung.

Insgesamt widerspricht die vorgesehene Änderung des Schulgesetzes zwar dem Grundgedanken der Inklusion, da separierende Modelle auf Dauer bestätigt bzw. wieder eingeführt werden. Insbesondere die Aufrechterhaltung der Förderschulen bindet Ressourcen, die im ohnehin knapp ausgestatteten inklusiven Schulsystem fehlen.

Eine vorübergehende Anpassung an die in den Schulen erreichbare Geschwindigkeit des pädagogischen Fortschritts scheint andererseits aber unvermeidbar zu sein. Am Ziel der inklusiven Schule für alle sollte jedoch mit aller Deutlichkeit festgehalten werden.

Hierzu bedarf es weiterer Ideen und Konzepte für die Lehrerausbildung, die Schulen und auch die Kindertagesstätten. Die "gewonnene Zeit" sollte zur inhaltlichen Weiterentwicklung genutzt werden. Eine interdisziplinäre multiprofessionelle Zusammenarbeit unter Einbeziehung medizinischer Fachkenntnis ist erforderlich. Insbesondere für die Gruppe der schwer verhaltensauffälligen Schüler sollte, neben der Sonderpädagogik auch die optionale Nutzung einer therapeutischen Betreuung konzeptionell verankert werden. In Anbetracht der häufig auch psychiatrischen Diagnosen, sind für einige Kinder Therapieangebote möglicherweise zielführender als rein pädagogische Maßnahmen.

Die Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und ggf. der KIPSY sollte nicht nur im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgeschrieben sein, sondern ebenfalls im Verfahren der Zuweisung und Rückführung eines Schülers in ein Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung bzw. ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) - siehe §35a Absatz 4 und § 55 Absatz 4) - verankert werden. Dies wäre z.B. über die noch ausstehenden Rechtsverordnungen realisierbar.

### GEW:

2009 hat Bremen ein sehr fortschrittliches Schulgesetz beschlossen, in dem die Inklusion der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf beschlossen wurde.

Bremen war und ist der Vorreiter der Umsetzung der UN-Konvention. Die Fachwelt aus der ganzen Bundesrepublik kam und kommt um von uns und von Ihnen zu lernen, wie alle Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult werden können.

Die bisherigen Erfahrungen der Umstrukturierung der Schulen zu einem inklusiven Schulsystem sollten genutzt werden, um mit der Gesetzesänderung Nachbesserungen ausführen, wie sie für jeden an dem Prozess Beteiligten erforderlich sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen setzen sich zum Teil sehr kritisch mit der Frage des vorübergehenden Fortbestands eines Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung auseinander und bewerten die Reintegration von Sonderförderzentren aus den Übergangsbestimmungen in den allgemeinen Text des Gesetzes als Beleg einer dauerhaften Abkehr von der Inklusion.

Für ganz wenige Schülerinnen und Schüler mit ganz spezifischem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung besteht im Rahmen der inklusiven Beschulung in den Regelschulen bisher keine hinreichende Kapazität; insbesondere auch nicht die erforderliche räumliche und personelle Infrastruktur für ihre spezifischen Bedürfnisse. Bei ihnen greifen Unterstützungsmaßnahmen, die in der Stammschule mit Unterstützung der ZuP und der ReBUZ durchgeführt werden, nicht in ausreichendem Maße. Das Verhalten dieser Schülerinnen und Schüler erfordert eine spezifische Förderung mit starker Strukturierung, Methoden der Verhaltensmodifikation und enger Bindung an die Lehrperson in einer kleinen Lerngruppe sowie einer engen Zusammenarbeit aller zum Umfeld gehörenden Personen. Das Ziel ist die Stabilisierung eines regelkonformen Verhaltens und die Entwicklung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, damit sie die Bildungsangebote von Schule überhaupt aufnehmen können.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem solch erheblichen Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung kann die für ihre spezifischen Förderbedürf-

### Bemerkungen

Die vorgeschlagene strukturelle Aussonderung einer einzelnen Schülergruppe sehen wir nicht als eine Nachbesserung an. Zumal im beschlossenen Entwicklungsplan Inklusion sich keine Grundlage für die Praxis der unverändert betriebenen Schule an der Fritz-Gansberg-Straße findet.

Wir erkennen, dass die Kinder und Jugendlichen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "sozial-emotionale Entwicklung" die Schulen oftmals überfordern und hier Entlastung angeboten werden muss.

Die GEW fordert Sie deshalb auf

- auf die Festschreibung der selektiven Beschulung dieser Schülergruppe zu verzichten,
- eine räumlich und personell ausreichende Ausstattung der Schulen gemäß den Vorgaben des Entwicklungsplans Inklusion als Mindeststandard für alle Schularten und Schulstufen zu gewährleisten und
- das vorliegende Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ,sozial und emotionale Entwicklung' unter dem Aspekt der Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an einem inklusiven Schulsystem zu überarbeiten.

### DGB:

Der vorliegende Entwurf gibt die falsche Antwort auf die drängenden Fragen, die sich aus den ersten Erfahrungen der Umsetzung der Inklusion in Bremen ergeben. Der DGB lehnt den vorgelegten Gesetzesentwurf in seinen entscheidenden Punkten (hier insbesondere §§ 22a, Absatz 2, 35a, Absatz 4 sowie 55, Absatz 4) ab.

Ungeachtet der konkreten Bedingungen seiner Umsetzung ist das Bremer Schulgesetz von 2009 unter dem Gesichtspunkt der Inklusion durchaus beachtenswert. Die damit bisher gemachten Erfahrungen müssen zu einer Weiterentwicklung des Gesetzes wie der Praxis führen. Der vorliegende Entwurf weist aber in genau die entgegen gesetzte Richtung.

Die Feststellung, dass es in jedem Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung gibt, die überfordert sind und denen eine Unterstützung von vier Stunden nicht hinreichend gerecht wird und "die in der Schule die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen" (zit. aus der Deputationsvorlage L78/18), stellt keine neue Erkenntnis dar, die die Änderung eines Schulgesetzes rechtfertigen könnte. Vielmehr sollte sie zum Anlass genommen werden, genauer zu schauen, was die betroffenen Kinder/Jugendlichen, ihr soziales Umfeld sowie die Schule an Unterstützung benötigen und diese Mittel entsprechend zur Verfügung stellen. Das Recht auf inklusive Bildung kann doch gerade nicht für diejenigen Menschen nicht gelten, die offensichtlich eine extrem komplizierte Biografie Seite 2 von 3 des Schreibens vom 22.10.2013

haben. Diese (überwiegend) Schüler nun wieder mit "ihresgleichen" exklusiv in einer wieder eingerichteten Fritz-Gansberg-Schule zu beschulen, stellt ein bildungspolitisches Armutszeugnis dar und belegt das Scheitern der Bildungsadministration vor den Finanztechnokraten und –technokratinnen!

Angesichts von zusätzlichen 15 Millionen Euro für die private Uni ist diese Gesetzesänderung ein Skandal und gesell-

nisse erforderliche sonderpädagogische Förderung in den Schulen mit eingerichtetem Zentrum für unterstützende Förderung bisher noch nicht gewährt werden. Sie dennoch in einer Regelschule (also ohne die erforderliche Unterstützung) zu beschulen, würde ihren Anspruch aus § 35 Absatz 1 BremSchulG als auch aus § 34 Absatz 1 BremSchulG verletzen. Es kann in der Regelschule noch nicht gewährleistet werden, dass sie "zu einer angemessenen Schulbildung" begleitet werden und sie "nach Maßgabe (ihrer) Interessen und (ihrer) Fähigkeiten" einen Bildungsweg einschlagen können, der ihnen "den Erwerb der von (ihnen) angestrebten abschließenden Berechtigung eröffnet".

Es ist nach dem "Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf "soziale und emotionale Entwicklung" in der Stadtgemeinde Bremen" jedoch stets das vorrangige "Ziel, im Zusammenwirken der Schule (Schulleitung, ZuP und Jahrgangsteam) und des ReBUZ und unter verpflichtender Einbeziehung der Erziehungsberechtigten eine wirksame Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sozialemotionalem Förderbedarf innerhalb der jeweiligen Schule zu gewährleisten."

Auch für die "Schülerinnen und Schüler, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, bei denen eine Änderung des schulischen Verhaltens auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein ReBUZ nach § 55 Absatz 4 BremSchulG zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird", und die deshalb wieder einem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden sollen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ausdrücklich eine "Rückführung in die allgemeine Schule (...) anzustreben". Hierzu ist der "Fortbestand der Zuweisung (...) mindestens jährlich zu

# Bemerkungen

schaftlich nur deshalb möglich, weil die betroffene Gruppe der sog. schwer verhaltensauffälligen Kinder/Jugendlichen kaum Fürsprecher hat. Unzureichende Bildungsfinanzierung in Zeiten von Haushaltsnotlage und Schuldenbremse wird zusehends auf dem Rücken der Beschäftigten und gesellschaftlicher Randgruppen ausgetragen. Dadurch wird nicht nur bisheriges Engagement in der Sache diskreditiert, sondern zukünftiges Engagement im Keim erstickt.

Diese Gesetzesänderung wird durch die erneute Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen (und ihren Eltern/Bezugspersonen) deren Probleme weiter vergrößern; sie nimmt genau den Menschen wieder den Strohhalm der erhofften Unterstützung und stabilisiert damit die Erfahrungen des ständigen Scheiterns und verhindert alternative Verhaltensstrukturen und positive Selbst- wie Fremdwahrnehmungen.

In den ersten drei Jahren der Inklusion hat es viel Engagement aller Seiten gegeben, viele Fragen wurden aufgeworfen, unzureichende Ausstattungen (sächlich und personell) festgestellt. Die positive Resonanz, die dem Schulgesetz von 2009 in weiten Teilen der Republik zu Teil wurde, wird durch die geplante Gesetzesänderung konterkariert. Der Entwicklungsprozess der Inklusion wird an der falschen Stelle "entschleunigt", suggeriert er doch ein "nicht inkludierbar". Nur vordergründig geht es hier um "Systementlastung". Das System gesellschaftlicher Segregation wird zementiert, Lehrerinnen und Lehrern kommt die Rolle der Selektierer erneut zu, sie tragen zusätzlich die zeitliche und psychische Belastung der Aussonderungsdiagnostik. Dies stellt keine wirkliche Systementlastung dar, sondern verschiebt lediglich die Belastungsfaktoren. Notwendig ist eine qualifizierte personelle Aufstockung genau dort, wo die Problematik der Verhaltensauffälligkeit allumfassend und dauerhaft zu werden droht.

Alles Unzureichende im bisherigen Prozess der Inklusion kann nicht dadurch "geheilt" werden, in dem das schon vorher falsche wieder reinstalliert wird. Inklusion bleibt ein Prozess, der aber gerade an dieser Stelle in besonderem Maße ausfinanziert werden muss. "Kleinere Lerngruppen mit starker Strukturierung und enger Betreuung" (Depu-Vorlage) müssen dort installiert werden, wo Schülerinnen und Schüler dies benötigen, nämlich in ihren Klassen an ihren "Stammschulen". Das Maßnahmemodul 2 entspricht –in freier Assoziation- einer Abschiebehaft auf Zeit. Das Maßnahmemodul 3 entspricht in seiner Struktur eher einer nicht angemessenen "Sicherheitsverwahrung" und dürfte angesichts der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik vor dem EuGMR keinen Bestand haben. Seite 3 von 3 des Schreibens vom 22.10.2013

Schließlich konterkariert sich das Gesetz mit der Beschreibung des Konzeptes des Moduls 3 selbst: "Die Inhalte und die Gestaltung der Rahmenbedingungen benötigen ein hohes Maß an Kreativität und Lösungsorientiertheit, damit keine negativen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler bestätigt und alte Handlungsmuter reaktiviert werden." (Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf soziale und emotionale Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremen, Vorlage G84/18 zur Sitzung der Bildungsdeputation am 22.8.2013). Dieses Maß an Kreativität und Lösungsorientiertheit hätten wir uns bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs gewünscht.

Mit einer angemessen ausgestatteten inklusiven Schule für wirklich alle (dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Förderzentren nach §22a, Absatz 1) könnte in Bremen ein Zeichen gesetzt werden, welches nachhaltiger und gewinnbringender in den Köpfen aller beteiligten Menschen bleibt als die Ergebnisse einer IQB-Studie.

überprüfen." Zudem soll die gesamte Regelung nur bis zum Schuljahresende 2017/18 gelten.

Das Normgefüge bleibt also auf eine inklusive Beschulung ausgerichtet.

Allgemeine Stellungnahmen	Bemerkungen
PR-Schulen Bremen:	
Die Inklusion wurde 2010 in Bremen eingeführt, es gibt also <i>drei Jahre Erfahrungen</i> . Die Kolleg_innen sind voller Mut und Enthusiasmus gestartet – leider ist diese Stimmung schnell verflogen.	
Es hat sich gezeigt, dass die Kolleg_innen, sowohl Lehrkräfte als auch pädagogische Mitarbeiter_innen in vielen Bereichen überfordert sind, weil bis heute weder die konzeptionellen Voraussetzungen noch die personellen und materiellen Ressourcen für die Inklusion gegeben sind. Selbst die aus Sicht des PR Schulen unzureichenden Mindeststandards der Behörde (17+5 Schüler_innen und 15 Std. Doppelbesetzung durch Sonderpäd. –siehe Entwicklungsplan Inklusion) werden immer häufiger nicht eingehalten.	
Auf Dauer wird damit das auf Teilhabe und Chancengleichheit gerichtete Projekt der "Inklusion" durch diese Bedingungen diskreditiert und zerstört.	
Für eine inklusive Beschulung, die diesen Namen verdient, brauchen die Kolleg_innen deutlich bessere Ausstattungen in den Klassen.	
Nur formale inklusive Beschulung auf Kosten der Kolleg_innen und Schüler_innen ist kontraproduktiv. Inklusive Beschulung muss die Kolleg_innen inhaltlich beteiligen und für die neuen Aufgaben spürbar entlasten. Dazu bräuchten wir als Minimalaustattung:	
17 + max. 4 Schüler_innen mit anerkanntem Förderbedarf und	
1 Sonderpädagog_in in Doppelbesetzung pro "Inklusionsklasse" (volle Stelle).	
Es hat sich gezeigt, dass eine ressortübergreifende Verzahnung zwischen Bildung und Soziales, die verbindliche Absprachen und Kooperationsverfahren regelt, für die Umsetzung der Inklusion unabdingbar und nötig ist. Diese muss schnellstmöglich geschehen.	
Wir erkennen, dass die Kinder und Jugendlichen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "sozial-emotionale Entwicklung" die Schulen oftmals überfordern und hier Entlastung angeboten werden muss. Die vorgeschlagene, zeitweilige Beschulung am anderen Ort einzelner Schüler_innen kann nur eine vorübergehende Maßnahme sein.	
Der Personalrat Schulen kann der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes zustimmen,	
<ul> <li>wenn die bisherigen Erfahrungen mit allen Betroffenen an den Schulen jetzt zusammengetragen werden, um weitere Fehlentwicklungen zu korrigieren und fehlende Bedarfe zu benennen.</li> </ul>	
- wenn die Festschreibung der selektiven Beschulung einer Schülergruppe tatsächlich bis 2018 befristet wird.	
- wenn eine räumliche und personelle Ausstattung der Klassen (17+4 Schüler,	
1 Sonderpädagoge) für alle Schulstufen und Schularten gewährleistet wird.	
PR-Schulen Bremerhaven:	
Die angekündigte gesetzliche Definition des Begriffes Inklusion, ist nach Meinung des PR Schulen Bremerhaven nicht	

# Allgemeine Stellungnahmen ausreichend ausformuliert, so dass auch in Bezug auf die Konsequenzen der Verpflichtung zur Inklusion falsche Handlungsspielräume entstehen. Der Ansatz Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten exklusiv zu beschulen, widerstrebt grundsätzlich dem Gedanken von Inklusion und würde daher innerhalb des begonnenen Schulentwicklungsprozesses ein fal-

Der Personalrat Schulen Bremerhaven weiß, dass der Weg zur inklusiven Gesellschaft schwierig ist. Der u.a. in Schule notwendige Paradigmenwechsel braucht Zeit - insbesondere auch für die Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt Inklusion. Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif oder als Sparmodell.

Erfahrungen zeigen, dass in Transformationsprozessen der Rückfall in alte Denk- und Verhaltensweisen vermieden werden sollte. Einen Schulstandort für "schwierige" Schülerinnen und Schüler auch nur übergangsweise im Bestand zu sichern oder neu zu installieren, führt bei den Akteuren dazu, dass sie nicht mehr darüber nachdenken, wie man den besonderen Bedürfnissen innerhalb des Systems der eigenen Schule gerecht werden kann, sondern darüber, ab wann ein Kind nicht mehr beschulbar ist.

Mit einer solchen Maßnahme hilft man nicht in erster Linie den betroffenen Schülerinnen und Schülern, sondern den überforderten Schulen, die auf die neue Situation nicht ausreichend vorbereitet wurden.

In Zeiten des Mangels ist das vielleicht politisch pragmatisch. Gesetzgeber sollten ihr Handeln aber an Grundrechten und Verfassung messen, kurzfristige oder halbherzige Lösungen - wie die vorgeschlagene - scheinen uns daher kein angemessener Umgang mit Macht und Verantwortung zu sein. Ein Landesgesetz darf niemals einem Menschenrecht widersprechen. Politik ist in der Pflicht, wesentlich emsthafter an einem gesellschaftlichen Wandel zu arbeiten. Es ist fraglich, ob der Vorschlag einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten würde, mit einer solchen Zeit zu gewinnen zu wollen, wäre unserer Meinung nach unanständig. Sich Zeit zu schaffen, um Alternativen zu entwickeln, ignoriert die Rechte derer, die gegenwärtig betroffen sind. Probleme in die nächste Legislaturperiode zu schieben ist politisch feige. Den gesellschaftlichen Diskurs darüber, was uns Bildung wert ist, nicht zu initiieren und zu führen, ist bei Kenntnis der Zustände an den Schulen verantwortungslos..

Zwischenschritte dürfen keine Rückschritte sein! Stellen Sie die Bedarfe fest und stellen Sie den Schulen das Personal, die Räumlichkeiten und die Ressourcen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Lassen Sie die Lehrerinnen und Lehrer mit der schwierigen Entwicklungsaufgabe der SEP's nicht alleine und entwerten Sie durch ihre Entscheidungen nicht das bisherige ernsthafte Bemühen der Kollegien.

### **ZEB Bremen:**

sches Signal senden.

In der ersten Lesung des Schul- und Verwaltungsgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft am 27.05.2009 führte die damalige Bildungssenatorin Renate Jürgens-Pieper aus: "Es muss für Kinder und Jugendliche auch Auffanglösungen auf Zeit geben, wenn ihr Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der Regelklasse nicht zulässt. Das betrifft nicht nur behinderte Kinder, sondern auch solche, die zeitweilig Probleme haben. Deshalb wird die Möglichkeit der Einrichtung Regionaler Beratungs- und Unterstützungszentren geschaffen. In Ausnahmefällen sollen Kinder, wenn von ihnen

Bemerkungen

dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausgehen, dort auch vorübergehend außerhalb ihrer Regelschule unterrichtet werden können" (zitiert nach "Bremer Schulgesetze - Auszug aus der Rede von Bildungssenatorin Renate Jürgens-Pieper zur 1. Lesung des Schul- und Schulverwaltungsgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft am 27. Mai 2009).

Seit dem 17. Juni 2009, mittlerweile also seit gut 4 Jahren, "wird die Möglichkeit der Einrichtung Regionaler Beratungs- und Unterstützungszentren geschaffen", in denen "in Ausnahmefällen [...] Kinder, wenn von ihnen dauerhafte Störungen [...] ausgehen, dort auch vorübergehend außerhalb ihrer Regelschule unterrichtet werden können".

Für Kinder mit Förderbedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung, von denen die damalige Bildungssenatorin sprach und um die es im wesentlichen Teil des vorliegenden Änderungsentwurf zum Bremischen Schulgesetz geht, wurden bisher keine adäquaten Möglichkeiten in den ReBUZ geschaffen.

Stattdessen soll nun das Schulgesetz geändert werden, um diesem Mißstand Rechnung zu tragen und dem Fortbestand einer Schule, die längst in Auflösung begriffen sein sollte, eine gesetzliche Grundlage zu geben. Diese Entwicklung enttäuscht uns und ist kontraproduktiv. Sie steht im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag an Bremische Schulen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln und die Ausgrenzung Einzelner zu vermeiden.

Angezeigt ist, in den ReBUZ die Voraussetzungen zu schaffen, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung zu begleiten und bei entsprechender Indikation auch vorübergehend schulersetzend zu beschulen. Hierauf hätte in den vergangenen Jahren bereits deutlich mehr Energie gerichtet werden müssen und hierauf muss auch jetzt alle Kraft gerichtet werden. Eine entsprechende Schulgesetzänderung schiebt die ohnehin überfälligen Maßnahmen in den ReBUZ weiter auf und löst nichts, sondern schafft neue Unklarheiten und Probleme: Wie können um die 50 Schülerinnen und Schüler der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße erfolgreich in die Regelschulen überführt werden? Welche Voraussetzungen sind hier wo, bei wem, wann und wie zu schaffen? Diese Fragen sind heute offen und ungeklärt, ein Verschieben nach 2017/18 löst sie nicht.

### Landesbehindertenbeauftragter:

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert – wie sich aus der Vorlage 78/18 für die Sitzung der staatlichen Bildungsdeputation am 22.08.2013 ergibt – im Wesentlichen auf der Überlegung, dass es für diejenigen Schülerinnen und Schüler in der Regelschule, bei denen eine vorübergehende Zuweisung an ein regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) nach § 55 Abs. 4 BremSchulG zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird, einer Lösung bedarf. Weiter heißt es in der genannten Deputationsvorlage: "Die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, dass die Fritz-Gansberg-Schule im Übergang noch eine wichtige pädagogische Rolle spielt." Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße aus pädagogischen Gründen vorübergehend überhaupt noch notwendig ist, wäre es aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ausreichend gewesen, die Übergansvorschrift des § 70a BremSchulG um ein befristetes und übergangsweises Fortbestehen der Schule für

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung zu

Die Behauptung, die "betriebene Praxis für Schülerinnen

# Bemerkungen Allgemeine Stellungnahmen ergänzen und damit die gegenwärtige Praxis der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit dem gen. Förderbedarf an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße formaljuristisch abzusichern. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung "schießt über dieses Ziel hinaus" und greift in die Struktur des Bremischen Schulgesetzes ein, ohne dass hierdurch - wie die nachfolgende Stellungnahme zeigt - der Auftrag an Bremens Schulen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, gefördert wird. Schlussbemerkung Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, soll mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes eine Reihe von Änderungen vorgenommen werden, die weit über eine befristete (formaljuristische) Absicherung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße hinausgehen. Die (fach-) öffentliche Diskussion hat sich in erster Linie mit der Förderung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen im Bereich sozial-emotionale Entwicklung und der Frage des Fortbestands der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße beschäftigt, nicht hingegen mit der Frage der Aufhebung der Regelung über einen Entwicklungsplan oder mit denjenigen Bestimmungen, aufgrund derer die Förderzentren Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung als auf Dauer angelegte Schulen im BremSchulG geregelt werden. Vor diesem Hintergrund schlägt der Landesbehindertenbeauftragte vor, den Gesetzentwurf dahingehend abzuändern, dass die Fritz-Gansberg-Schule mit einer Befristungsregel in § 70a des derzeit geltenden Schulgesetzes aufgenommen wird und in § 35 Abs. 4 Satz 1 BremSchulG die Anforderungen an den dort vorgesehenen Entwicklungsplan unter Berücksichtigung der Entwicklung seit Verabschiedung des Schulgesetzes im Juni 2009 aktualisiert und präzisiert werden. Für die übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes besteht aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten kein aktueller Handlungsbedarf. Eine Schule für Alle Bremen e.V. die Novellierung des Bremer Schulgesetzes im Jahr 2009 hat berechtigterweise bundesweit Beachtung gefunden. Als eins der ersten Bundesländer hat Bremen damit die Voraussetzungen zur Umsetzung des Artikels 24 der UN Behindertenrechtskonvention geschaffen. Die jetzt vorgeschlagene Gesetzesänderung ist ein Rückschritt und lässt Zweifel aufkommen, ob die Vorgaben der UN weiterhin zielstrebig verfolgt werden sollen. Die Erfahrungen der Umstrukturierung der Schulen zu einem inklusiven Schulsystem sollten genutzt werden, um Nachbesserungen auszuführen. Dass es Nachbesserungsbedarf gibt, daran besteht bei niemandem, der an diesem Prozess beteiligt ist, ein Zweifel. Die mit der Gesetzesänderung vorgeschlagene strukturelle Aussonderung einer einzelnen Schülerinnen-Gruppe ist jedoch nicht als Nachbesserung zu sehen! Hier soll die Gesetzeslage der gängigen Praxis angepasst werden. Die

betriebene Praxis für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung war seit

### Bemerkungen

2009 nicht gesetzeskonform. Auch in dem beschlossenen Entwicklungsplan Inklusion (EPI) findet sich keine Grundlage für die Praxis der unverändert betriebenen Schule an der Fritz-Gansberg-Straße.

Vielmehr sollten schulersetzende Maßnahmen an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren stattfinden §55(4). Die Voraussetzungen für diese Handhabung wurden bisher nicht geschaffen.

Der Unterschied zu der Beschulung an der Fritz-Gansberg-Schule besteht u. a. darin, dass die Kinder bei den schulersetzenden Maßnahmen an den ReBUZen Schülerinnen ihrer Stammschule bleiben. Dies war politisch und pädagogisch so gewollt. Eine Änderung dieser Zielrichtung würde einen Paradigmenwechsel bedeuten, der mit großer Beteiligung diskutiert werden muss. Ein solcher Paradigmenwechsel wäre allerdings zum jetzigen Zeitpunkt unlogisch, da dem Auftrag aus Schulgesetz und EPI zum Aufbau schulersetzender Maßnahmen an RebUZen bisher nicht nachgekommen wird. Demzufolge fehlen Erfahrungswerte, um eine entsprechende evaluationsbasierte Änderung notwendig zu machen bzw. nachzuweisen.

Laut § 4(3) hat die Schule die Aufgabe, Ausgrenzungen zu vermeiden! Mit der Wiederaufnahme der Fritz-Gansberg-Schule in das Schulgesetz wird versucht, eine systematische Ausgrenzung zu legalisieren. Noch nicht einmal eine Wahlmöglichkeit ist dafür vorgesehen, wie es bei den drei Förderzentren mit Bestandsschutz der Fall ist.

. . .

Abschließend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung einer pädagogisch überzeugenden Grundlage entbehrt, sich nicht als zielführende Weiterentwicklung zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention darstellt und erhebliche Lücken in der Auseinandersetzung mit den Problemen, die die Einführung von inklusiver Beschulung mit sich bringt, zeigt.

Wir sehen es im Rahmen der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention als Signal in die falsche Richtung an, das bundesweit für Aufsehen sorgen wird.

Die Schulgesetzänderung lehnen wir in der vorgelegten Form ab. Wir wünschen uns vielmehr eine Befassung mit den praxisrelevanten Problemen und eine Entwicklung von geeigneten Maßnahmen, die den Vorgaben des Schulgesetzes in der jetzigen Form und dem Entwicklungsplan Inklusion gerecht werden.

### Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Die Lebenshilfe Bremen e.V. setzt sich als Eltern-, Fach- und Selbsthilfeverband seit über 50 Jahren für das Recht auf Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung ein. Sie verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

Die Lebenshilfe Bremen begrüßt den mit der Schulreform im Jahr 2009 an die Schulen erteilten Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung sollen völlig selbstverständlich am gemeinsamen Unterricht teilnehmen. Diese im hiesigen Schulgesetz zum Ausdruck gebrachte Haltung hat Bremen den Ruf erlangen lassen, eines der fortschrittlichsten Schulgesetze in Deutschland zu haben. Die nun in der Entwurfs-

und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung (sei) seit 2009 nicht gesetzeskonform", ist unzutreffend. Nach § 70a des Schulgesetzes bestehen Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort. Wie Schülerinnen und Schüler mit anderen sonderpädagogischen Förderbedarfen besuchen und besuchten auch Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung, die der Fritz-Gansberg-Straße bei Inkrafttreten der Schulgesetznovelle 2009 zugewiesen waren, das Förderzentren bis zum Ende des Bildungsgangs. Die Schulgesetzänderung galt für alle Schülerinnen und Schüler "aufwachsend".

Rechtsgrundlage für Zuweisungen auch nach Inkrafttreten der Schulgesetznovelle ist § 70a Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes. Hiernach trifft meine Behörde bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf die Entscheidung über den Förderort.

Bemerkungen

fassung vorliegende Schulgesetznovelle 2013 würde aus Sicht der Lebenshilfe Bremen ein Rückschritt bedeuten, gemessen an den Ideen einer inklusiven Beschulung.

. .

Wage bleibt zudem die Zukunftsperspektive. Laut Deputationsvorlage soll der Befristungszeitraum von vier Jahren genutzt werden, um alternative Modelle einer inklusiven Beschulung zu entwickeln. Dieser Weg wird hinsichtlich seiner methodischen und zeitlichen Gestaltung in keiner Weise näher beschrieben bzw. ausdifferenziert, sodass hierin auch die Gefahr gesehen werden kann, dass im Falle fehlender alternativer Modelle die exklusive Beschulung auch über das Schuljahr 2018/19 auf Grundlage einer weiteren Gesetzesnovelle verlängert werden kann.

Anstelle eine Gesetzesnovelle mit einer exklusiven Norm auf den Weg zu bringen, sollte vielmehr in Betracht gezogen werden, bereits vorhandene inklusive Strukturen in Form der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUZ) räumlich und personell zu stärken. Diese Einrede korrespondiert mit der Rede von Bildungssenatorin Renate Jürgens-Pieper zur ersten Lesung des Schul- und Verwaltungsgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft am 27.05.2009: "[...], es muss für Kinder und Jugendliche auch Auffanglösungen auf Zeit geben, wenn ihr Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der Regelklasse nicht zulässt. Das betrifft nicht nur behinderte Kinder, sondern auch solche, die zeitweilig Probleme haben. Deshalb wird die Möglichkeit der Einrichtung Regionaler Beratungs- und Unterstützungszentren geschaffen. In Ausnahmefällen sollen Kinder, wenn von ihnen dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit ausgehen, dort auch vorübergehend (sie!) außerhalb ihrer Regelschule unterrichtet werden können." Aus Sicht der Lebenshilfe Bremen sollten mangelnde Kapazitäten bzw. Ressourcen mit Blick auf die REBUZ nicht eine Gesetzesänderung mit dem Ziel einer langfristigen Exklusion herbeiführen, vielmehr müssen inklusive Strukturen räumlich, sachlich und personell gestärkt werden.

In der Gesamtschau ist die Gesetzesnovelle in der vorliegenden Fassung zu § 35a (4) nebst Begründung nicht geeignet, einerseits den Gedanken der schulischen Inklusion voranzutreiben bzw. auf dem erreichten Niveau zu halten. Anderseits bleiben selbst unter Anerkennung von möglichen Zwängen Inklusive Perspektiven uneindeutig.

### Verband Sonderpädagogik e.V. Landesverband Bremen (vds):

Im Rahmen der Diskussion zur Änderung des Schulgesetzes sowie zur aktuellen Debatte um das Gesamtkonzept inklusive Schule und deren Umsetzung begrüßt der vds - Landesverband Bremen ausdrücklich, dass die Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung speziell in den Blick genommen werden. Dabei darf sich unseres Erachtens die Diskussion nicht auf formale Reglungen beschränken sondern ist in jedem Falle - gemäß unseres Mottos - Inklusion braucht Professionalität - auf inhaltlicher Ebene zu führen.

In der begrifflichen Auseinandersetzung mit dem Befund einer sozial-emotionalen Beeinträchtigung muss veranschaulicht werden, dass gerade zur Abwendung einer dauerhaften (seelischen) Behinderung eine exklusive temporäre Förderung und Beschulung mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die inklusive Schule verbunden ist, daher weder eine Diskriminierung darstellt noch ein zu vernachlässigender pädagogischer Ansatz ist. Aufgrund der Definition von Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhalten. Persönlichkeit und Lernen ist davon auszugehen, dass ein

Bemerkungen

# Allgemeine Stellungnahmen

temporär begrenzter Rahmen besonderer schulischer Förderung eine besondere Maßnahme darstellen kann, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich ist und die damit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der UN-Konvention steht. Eine generalisierte inklusive Bildung berücksichtig dabei insbesondere jene Schülerinnen und Schülerinnen nicht, die wegen einer hohen Eigen- oder Fremdgefährdung und dem daraus resultierenden komplexen Hilfebedarfs keine ausreichende schulische und sonderpädagogische Ressource vorfinden. Auch für Schülerinnen und Schüler mit einer tiefgreifenden oder einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsnotwendigkeit kann ein adaptives pädagogisches Konzept die therapeutische Behandlung unterstützen. Insofern trägt eine temporäre schulische Rehabilitation auch in diesen Fälle zu dem Ziel der Wiedereingliederung bei.

Schlussfolgernd ist der vds - Landesverband Bremen der Überzeugung, dass ergänzend zu einem inklusiven Bildungssystem grundsätzlich temporäre Maßnahmen speziell für Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in sozial-emotionaler Entwicklung vorzuhalten sind. Dabei spielt aus unserer Sicht das Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung an der Fritz-Gansberg-Straße zur Zeit noch eine gewichtige Rolle, weswegen wir den Erhalt des Förderzentrums für eine Übergangszeit begrüßen, bis sichergestellt ist, dass diese temporären Maßnahmen im inklusiven Schulsystem gesichert etabliert sind. Insofern plädieren wir dafür, die Übergangsregelung zum Erhalt des Förderzentrums nicht zeitlich zu fixieren, sondern diese an der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen im inklusiven Schulsystem festzumachen und auch perspektivisch die personelle Fachkompetenz der Kolleginnen und Kollegen der Fritz-Gansberg-Straße für die Schüler innen sicherzustellen.

. . .

Geänderter Gesetzestext	Stellungnahmen	Bemerkungen
Inhaltsübersicht Teil 2 Die Schule Kapitel 2 Schulstruktur Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen	Landesbehindertenbeauftragter: Zu Änderungen im Inhaltsverzeichnis des Schulgesetzes In der Begründung zum Schulreformgesetz, das von der Bremischen Bürgerschaft im Juni 2009 verabschiedet worden ist, wird im Zusammenhang mit der damaligen Neufassung des § 16 BremSchulG darauf hingewiesen, dass "außerdem []als deutliches Signal für die Inklusion das Förderzentrum bzw. das Zentrum für unterstützende	Die Kritik wird durch die gesetzesstrukturelle Änderung und Aufnahme der Bestimmungen in die Übergangsbe- stimmungen aufgegriffen.

Allgemeine Stellungnahmen		Bemerkungen
§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik § 22a Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf  Teil 3 Die Schülerin und der Schüler Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers § 35 Sonderpädagogische Förderung § 35a Inklusion  Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungenen § 70a Förderzentrum	Pädagogik als eigenständige Schulart (entfällt), auch wenn es sie mittelfristig noch weiterhin geben wird." (Drucks. Der Brem. Bürgerschaft 17/778, S. 26).  Durch die aktuell beabsichtigte Streichung der Wörter "allgemeinbildender Schulen" in der Angabe zu Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 des Inhaltsverzeichnisses sowie durch die Überschrift "Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf" des neuen § 22a wird ein ebenso deutliches, allerdings dahingehendes Signal gesetzt, dass zumindest drei der vier in § 22a genannten Förderzentren dauerhaft und das Förderzentrum an der Fritz-Gansbergstraße zumindest vorübergehend fortbestehen sollen. Der Sonderschulcharakter der Förderzentren wird dabei dadurch noch hervorgehoben, dass sie nicht den allgemeinbildenden Schulen zugerechnet werden. In der bisher geführten Diskussion zur aktuellen Änderung des Schulgesetzes hat die Frage der mittel- bis langfristigen Perspektive der drei Förderzentren, die in § 70a BremSchulG in seiner zur Zeit geltenden Fassung konkret genannt werden, im Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesänderung jedoch keine Rolle gespielt. Dies ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten zu bedauern; sinnvoller wäre es gewesen, die zukünftige Perspektive der in Rede stehenden Förderzentren unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Förderschwerpunkts beispielsweise im Unterausschuss Inklusion und sonderpädagogische Förderung in der Fachöffentlichkeit umfassend zu diskutieren, bevor für sie eine auf Dauer angelegte gesetzliche Bestandsgarantie geschaffen wird.	
Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen		

Allgemeine Stellungnahmen		Bemerkungen
§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik  (1) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.  (2) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von den behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.		
(3) In den allgemeinen Schulen können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.		

Allgemeine Stellungnahmen		Bemerkungen
§ 22a Schule für Schülerinnen und Schüler	ZEB Bremen:	
<ul> <li>mit besonderem Förderbedarf</li> <li>(1) Abweichend von § 22 bestehen als Wahlangebot</li> <li>a) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Hören die Schule an der Marcusallee (Förderzentrum für Hören und Kommunikation),</li> <li>b) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sehen die Georg-Droste-Schule (Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung) und</li> <li>c) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung die Paul-Goldschmidt-Schule (Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung).</li> <li>(2) Für Maßnahmen nach § 35a Absatz 4 besteht das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozialemotionale Entwicklung.</li> </ul>	In § 22 a wird die Wahlmöglichkeit für Kinder mit Förderbedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung selektiv anders formuliert als für Kinder mit Förderbedarf, der im Bereich der bisher bestehenden 3 Spezialförderzentren liegt: alle können wählen zwischen Förderzentrum und Regelschule, nur sie nicht. Das widerspricht unserer Meinung nach dem Auftrag des Schulgesetzes nach § 3 (4) "Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. [] Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von [] einer Beeinträchtigung [] befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden." Hier werden Einzelne aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert. An dieser Stelle müsstewenn schon denn schon - den Erziehungsberechtigten das gleiche Wahlrecht eingeräumt werden wie den anderen entsprechend betroffenen Eltern.  Landesbehindertenbeauftragter:  Schaffung der neuen § 22a und § 35a im Schulgesetz a) In das Schulgesetz soll ein neuer § 22a eingefügt	Die vorübergehende Beschulung in einem Förderzentrum für den Bereich sozial emotionale Entwicklung entspricht nicht dem Charakter eines Wahlangebots. Die Möglichkeit der Zuweisung muss unabhängig vom Elternwunsch erfolgen können.
	werden. Nach seinem Absatz 1 bestehen als Wahlange- bot die Förderzentren für Hören und Kommunikation, für Sehen und visuelle Wahrnehmung sowie für körperliche und motorische Entwicklung fort. Diese Regelung korrespondiert mit § 35a, der ebenfalls neu geschaffen werden soll. Nach seinem Abs. 2 haben Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpä-dagogischem Förderbedarf in den Berei-	

Allgemeine Stellungnahmen	Bemerkungen
chen Sehen, Hören oder körperliche und motori-sche Entwicklung im Rahmen der Kapazitäten das Recht dar- über zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förde- rung nach Besuch der Grundschule in den in § 22a Ab- satz 1 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schu- len stattfindet.  Nach Abs. 3 des § 35a trifft die Entscheidung über den Förderort der Schülerin oder des Schülers nach Beteili- gung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde  Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in  der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.  Das Wahlangebot in § 22a Abs. 1 wird durch die skizzier- ten Regelungen des § 35a in mehrfacher Hinsicht einge- schränkt:  - Das Wahlrecht besteht lediglich "im Rahmen der Kapa- zitäten", und für die Zeit nach der Grundschule,  - die Entscheidung über den Förderort trifft in der Stadt- gemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissen- schaft und in Bremerhaven der Magistrat.  Diese Einschränkungen sind in mehrfacher Hinsicht  problematisch:  o Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Wahlrecht der  Erziehungsberechtigten erst nach der Grundschule ein- setzen soll.  o Die Einschränkung "im Rahmen der Kapazitäten" ist zu  streichen; die Ressourcen sind vielmehr in einem solcher  Umfang zur Verfügung zu stellen und/oder so zu steuern,  dass das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auch  tatsächlich realisiert werden kann. Die Verpflichtung aus  Art. 24 der Behindertherrechtskonvention (BRK), ein in- klusives Bildungssystem zu gewährleisten, umfasst – wie  sich aus dem Wortlaut und der Systematik der BRK  ergibt – auch die Verpflichtung, im Einzelfall, angemes- sene Vorkehrungen" zu ergreifen, damit ein Schüler oder  eine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Sofern durch die Regelung der Eindruck entstanden war, dass das Wahlrecht im Hinblick auf die inklusive Beschulung von den Kapazitäten abhängig gemacht werden sollte, ist dem durch die vorgeschlagene Neuregelung Rechnung getragen worden. Die Begrenzung durch die Kapazität bezieht sich lediglich auf die Kapazität der genannten Förderzentren.  Hierbei handelt es sich um einen alten Bezug, der in der Tat hinfällig geworden ist.

Allgemeine Stellungnahmen		Bemerkungen
	an inklusivem Unterricht teilnehmen kann (vgl. hierzu Art. 24 Abs. 2 lit. C und Art. 2 BRK). Zu den angemessenen Vorkehrungen in diesem Sinne gehört auch eine Bereitstellung und/oder Steuerung der hierfür erforderlichen Ressourcen.  o Ein Entscheidungsrecht der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven darf vor diesem Hintergrund das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zwischen einer inklusiven oder separierenden Beschulung in einem der drei genannten Förderzentren nicht aufheben.  b) Sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren an der Bestimmung des § 22a, der die Förderzentren in den sonderpädagogischen Förderungsbereichen Hören, Sehen sowie körperli-he und motorische Entwicklung regelt, festgehalten werden, ist es aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten erforderlich, die Regelung des § 22a Abs. 1 um eine Bestimmung zu ergänzen, aus der sich ergibt, dass die drei genannten Förderzentren auch die Funktion eines "mobilen Dienstes" zur Unterstützung einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den in Rede stehenden sonderpädagogischen Förderbedarfen wahrnehmen.	

### Bemerkungen

### § 35 Sonderpädagogische Förderung

- (1) Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.
- (2) Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.
- (3) Auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersu-

### **ZEB Bremen:**

In § 35 (4) entfällt ersatzlos: "Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen." Hier entfällt der einzige Bezug zum Entwicklungsplan Inklusion, der die Umsetzung des Schulgesetzes begleitet und zusammenfassend alle relevanten Handlungsfelder beschreibt. Statt die Referenz zum Entwicklungsplan Inklusion zu streichen, sollte stattdessen konsequent an seiner Umsetzung und Weiterentwicklung gearbeitet werden. Frühestens am Ende der im Entwicklungsplan Inklusion genannten Zeitraums 2017/18 und nach einer umfassenden Evaluation kann über eine entsprechende Streichung beraten werden.

### Landesbehindertenbeauftragter:

### Aufhebung der Regelung für einen Entwicklungsplan

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des ersten Satzes in § 35 Abs. 4 des BremSchulG vor. In der Begründung des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass der bisher in § 35 Absatz 4 Satz 1 enthaltene Auftrag zur Erstellung eines Entwicklungsplans durch den im Jahre 2010 der Deputation für Bildung vorgelegten "Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung" abgearbeitet ist. § 35 Abs. 4 Satz 1 BremSchulG in seiner geltenden Fassung lautet wie folgt: "Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Per-

Die Kritik wird aufgegriffen. Der Entwicklungsplan soll fortgeschrieben werden.

### Bemerkungen Allgemeine Stellungnahmen chung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogitrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen." schen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schü-In § 4 Abs. 5 heißt es: ler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf "Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schü-Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des ler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Verfahrens veranlassen. Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen (4) Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeigneunterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förte Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von derung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die 70a. Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen. Die schulische Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an Beeinträchtigungen hinwirken." unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung kann der in § Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. Alle 35 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Entwicklungsplan nicht als Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die "überholt" oder als "abschließend bearbeitet" angesehen Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten. werden. (5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Der Entwicklungsplan Inklusion (EPI) hat eine Reihe von Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über Empfehlungen zur Entwicklung eines inklusiven Schuldie Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das systems abgegeben. Einige davon sind tatsächlich zeit-Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der lich überholt, andere wurden nicht oder nur teilweise sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen umgesetzt und wieder andere sind nach wie vor aktuell. Schule regelt eine Rechtsverordnung. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten hat der EPI im Schulentwicklungsprozess bisher eine wichtige Rolle gespielt und verschiedene für den Prozess wichtige Aspekte wie z.B. die Struktur und Funktion der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und der ReBUZ, die Notwendigkeit von Lehrerfortbildungen und Fragen der Weiterentwicklung der Diagnostik behandelt. Nach Wahrnehmung des Landesbehindertenbeauftragten besteht in weiten Kreisen der bildungspolitischen Fachöffentlichkeit Übereinstimmung darüber, dass es notwendig und sinnvoll ist, den EPI fortzuschreiben und ihn nicht auf dem Stand des Jahres 2010 "einzufrieren".

Daher kommt die vorgesehene Streichung des § 35 Abs.

Allgemeine Stellungnahmen		Bemerkungen
	4 Satz 1 für den Unterzeichner überraschend.  Jedenfalls bedarf es nach Auffassung des Landesbehindertenbeauftragten einer Prüfung und umfassenden Erörterung der Frage, ob und inwieweit Ein Entwicklungsplan bzw. seine Fortschreibung zur Reflektion, Steuerung und Weiterentwicklung der Inklusion erforderlich ist.  Der Landesbehindertenbeauftragte selbst hält dabei die Fortschreibung des EPI für dringend geboten, um Fehlentwicklungen im Schulsystem Bremens zu vermeiden. § 35 Abs. 4 Satz 1 BremSchulG sollte in diesem Sinne zwar überarbeitet und die Funktion eines "Entwicklungsplans Inklusion" präzisiert, nicht aber ersatzlos aufgehoben werden.	
§ 35a Inklusion  (1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und weiteren Förderbedarfen werden in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert.  (2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in den in	PR-Schulen Bremen:  Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, sozial und emotionale Entwicklung  Zur "Entlastungsstruktur" für die Schulen mit drei Maßnahmemodulen:  Zum Maßnahmemodul 1: Zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung an der jeweiligen allgemeinbildenden Schule durch spezielle Fachkräfte und das zuständige ReBUZ	Das genannte Konzept ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

### Bemerkungen Allgemeine Stellungnahmen § 22a Absatz 1 genannten Schulen oder in den allgemei-Die im Koalitionsbeschluss zugesagten Stellen nen Schulen stattfindet. sind schnell und zusätzlich den Schulen zur Ver-(3) Die Entscheidung über den Förderort der Schülerin fügung zu stellen, Grundschulen sind anteilmäßig oder des Schülers trifft nach Beteiligung der Erziehungszu berücksichtigen. berechtigten in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin b) ZuP und ReBUZ müssen anhand der beschriebefür Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde nen Aufgaben Konzepte erstellen, die erforderli-Bremerhaven der Magistrat. chen Mittel für u.a. Räume und Material sind zur (4) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonder-Verfügung zu stellen. pädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten Außerdem benötigen die Schulen weitere Reswährend des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen sourcen (Personal- und Sachmittel, Zeit und Unerheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig terstützung für die Entwicklung innerer schulischer und schwer beeinträchtigen, können von der Fachauf-Konzepte. sicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwick-Zum Maßnahmemodul 2: Vorübergehende zeitweilige lung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schu-Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ lischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regio-Schüler ihrer Schule, können aber in akuten Fällen nach nales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraussichtentsprechender Beurteilung durch Kolleg innen, ZuP und RebUZ für begrenzte Zeiträume aus der Klasse genomlich nicht erfolgreich sein wird. Der Fortbestand der Zuweisung ist mindestens jährlich zu überprüfen. Eine men werden, in die sie möglichst nach 6 Monaten und spätestens nach 24 Monaten zurückkehren sollen. Rückführung in die allgemeine Schule ist anzustreben. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung Für die spezielle Förderung in Kleingruppen müsund der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung. sen dem ReBUZ die erforderlichen Ressourcen (Personal- und Sachmittel) zur Verfügung gestellt werden. Nach zwei Jahren ist zu überprüfen, ob die gefundenen Verfahren zur Zuweisung und Beschulung angemessen sind, insbesondere unter dem Aspekt der erfolgreichen Reintegration. Zum Maßnahmemodul 3: Beschulung in der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße (Förderzentrum für sozialemotionale Entwicklung) Diese Maßnahme ist nur vorübergehend durchzuführen und es muss bis 2018 ein geeignetes Konzept entwickelt werden.

Im Rahmen der Diskussion um die Schulgesetz-

Allgemeine Sto	ellungnahmen	Bemerkungen
	Änderung fordern wir dringend einen öffentlichen Auswertungsprozess der bisherigen Erfahrungen inklusiver Beschulung unter Einbeziehung aller betroffenen Kolleginnen und Kollegen, der verschiedenen Jahrgänge und Fächer.	
	GEW:	
	Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schü- ler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ,sozial und emotionale Entwicklung'	
	Hier ist eine Entlastungsstruktur für die Schulen mit drei Maßnahmemodulen vorgesehen.	
	Zum Maßnahmemodul 1: Zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung an der jeweiligen allgemeinbildenden Schule durch spezielle Fachkräfte und das zuständige ReBUZ	
	Die im Koalitionsbeschluss zugesagten Stellen sind zeitnah und zusätzlich den Schulen zur Verfügung zu stellen, können sie doch zu einer Verbesserung der Bedingungen an den Schulen führen, da die räumliche und personelle Ausstattung der Schulen für die Aufgaben der inklusiven Beschulung völlig ungenügend sind.	
	Voraussetzung ist eine Ausstattung, wie sie im Entwicklungsplan Inklusion festgelegt wurde. Wir erwarten deshalb, dass für jede der so genannten Inklusionsklassen die Vorgaben des EPI (17 SuS + max. 5 SuS mit anerkanntem Förderbedarf L und 15 Lwstdn. sonderpädagogische Förderung) umgesetzt und eingehalten werden. Nur wenn dies Anfangsvoraussetzungen für die inklusive Beschulung in den Oberschulen wieder eingehalten werden, für die Primarstufe entsprechend, werden die zusätzlichen Stellen zu einer Entlastung der Situation an den Schulen führen, ansonsten führen diese Stellen nur dazu den ur-	

Allgemeine Stellungnahmen	Bemerkungen
sprünglichen Soll-Zustand wieder zu erreichen.  Außerdem benötigen die Schulen Zeit und Unterstützung für die Entwicklung innerer schullscher Konzepte. Hier sollten die positiven Erfahrungen anderer entsprechenter Konzepte z.B., "Modell Übergang" aus Berlin und Hamburg mit berücksichtigt werden.  Zum Maßnahmemodul 2; Vorübergehende zeitweilige Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Schule, an die sie möglichst nach 6 Monaten und spätestens nach 24 Monaten zurückkehren sollen. Sie werden somit an einem anderen Ort beschult und aus dem Prozess der Inklusion herausgenommen. Es stellen sich hier die Fragen nach der inktivonalisierten Anbindung an die eigene Schule. Was unterscheidet diese Gruppen am ReBUZ von Klassen in der Fritz-Gansberg-Straße?  Es gab und gibt ähnliche Modelle an verschiedenen Stellen - u.a. in Hamburg an den verschiedenen Stellen - u.a. in Hamburg an den Rebus, hier mit einem streng therapeutisch orientierten Konzept, personell gut ausgestattet und konzeptionell untermauert. Trotzdem entsprachen die Erfolgsquoten meist nicht den hohen Erwartungen.  Ähnliches kennt man von anderen hochbezahlten Maßnahmen wie Segelschiff, Farm in Namibia etc., die sich während der Laufzeit der Maßnahmen als sehr effektiv erweisen, aber meist bei einer Rückführung in das soziale Umfeld und somit einer Rückschulung scheitern.  Hier ist einer ressortübergreifende verbindliche Verzahnung zwischen Bildung und Soziales dringend erforderlich um den Schwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen, meist im familiären und sozialen Umfeld, zu begegnen.	

Allgemeine Sto	ellungnahmen	Bemerkungen
	Diese Aufgaben könnten nur von hoch spezialisierten Lehrkräften mit langjähriger Berufserfahrung übernommen werden. Hier sehen wir kaum qualifizierte Bewerber, denn selbst an den ZuP können nicht alle Stellen mangels einer ausreichenden Bewerberzahl besetzt werden.  Derzeit bieten sich als Standorte die verbliebenen Förderzentren LSV für dieses Modul an. Wir halten es für ein fatales Signal nach außen, wenn in den Räumen der auslaufenden Förderzentren LSV externe Lerngruppen unterrichtet werden. Die Bezeichnung "Wiederbelebung der bestehenden FÖZ LSV unter dem Schwerpunkt V" läge hier nahe und würde der Akzeptanz der Maßnahme schaden.	
	Zum Maßnahmemodul 3: Beschulung in der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße (Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung)  Im Konzept wird festgelegt, dass "Schülerinnen und Schüler, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, auch zukünftig der Schule An der Fritz-Gansberg-Straße zugewiesen werden können," Weder im Konzept noch in der Richtlinie zur Umsetzung wird die beabsichtigte Auflösung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße erwähnt.  Bestenfalls soll das Modul 3 ab 2018 nicht mehr zum Tragen kommen oder - dies ist die Befürchtung der GEW - eine endgültige Auflösung dieses Förderzentrums weder mittel- noch langfristig beabsichtigt ist.	
	Die GEW befürwortet das vorgelegte Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ,sozial und emotionale Entwicklung' nur teilweise:  das Maßnahmemodul 1 ist notwendig, setzt aber	

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	voraus, dass den Schulen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus fordern wir hier noch einmal die Einhaltung der räumlichen und personellen Mindestausstattung gemäß dem Entwicklungsplan Inklusion.	
	<ul> <li>Die Maßnahmenmodule 2 und 3 werden von der Fachgruppe inklusive Schule und Sonderpädagogik aus den oben beschriebenen Gründen abgelehnt.</li> </ul>	
	Wir befürchten, dass bei einer Umsetzung des Konzepts, vor allem durch die Module 2 und 3 ein Bedarf geschaffen wird, der einer sich momentan entwickelnden Haltung entgegenläuft, in der die Schulen sich für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich fühlen und individuelle Formen der Förderung und Unterstützung organisieren. Wir fordern Sie auf, sich für die Rechte von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen einzusetzen, den Koalitionsbeschluss schnellst möglich zu überdenken und wie oben beschrieben umzusetzen.  Der Bildungshaushalt muss für die kommenden Haushalte finanziell so ausgestattet werden, dass der UNBehindertenrechtskonvention uneingeschränkt entsprochen werden kann. Denn jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf Teilhabe und das gleiche Recht auf Bildung!	
	Landesbehindertenbeauftragter:	
	Schaffung der neuen § 22a und § 35a im Schulgesetz	
	c) Der neue § 35a soll die Überschrift "Inklusion" erhalten. In Abs. 1 der Regelung heißt es sodann: "Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und weiteren Förderbedarfen werden in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert."	An der Regelung wird nicht festgehalten.
	Mit dieser Regelung soll der Begründung des Gesetzesentwurfs zufolge der Begriff der Inklusion (erstmalig)	

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	definiert werden.  Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird Inklusion jedoch auf die Unterrichtung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und weiteren Förderbedarfen an allgemeinen Schulen reduziert.  Dies steht im Widerspruch zu dem in das BremSchulG	
	mit der Schulreform 2009 eingefügten § 3 Abs. 4, der wie folgt lautet: "Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden." Außerdem werden die in Art. 24 Abs. 2 BRK genannten Ziele und hiernach zu ergreifenden Maßnahmen, die wesentliche qualitative Aspekte von Inklusion benennen, in der mit "Inklusion" überschriebenen Bestimmung nicht angesprochen.	
	Bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung von Menschen mit Behinderung in einem inklusiven Bildungssystem stellen die Vertragsstaaten nach Art. 24 Abs. 2 BRK u.a. sicher, dass	
	- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;	
	<ul> <li>- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;</li> <li>- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;</li> </ul>	

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.  Aus dem Gesetzentwurf, insbesondere auch der Regelung des § 35a zur Inklusion ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, durch welche Handlungsschritte die sich aus Art. 24 Abs. 2 BRK ergebenden Ziele erreicht werden sollen, die bisher in Bremen nicht verwirklicht worden sind.  Statt eine Perspektive zur Fortentwicklung des Inklusionsprozesses zu öffnen wird durch § 35a BremSchulG das Verständnis von Inklusion eingeengt.	
	Der neu vorgeschlagene §35a enthält strukturelle Fehler. §35a(2) soll den Erziehungsberechtigten die Entscheidungsmöglichkeit zur Wahl zwischen einem Förderzentrum nach §22a(I) für Kinder mit den Förderbedarfen Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung nach der Grundschule geben.  Die Wahlmöglichkeit für diese Förderschwerpunkte wurde bisher im §70a beschrieben und dort nicht auf die Zeit nach der Grundschule begrenzt. Hier ist eine Wahlmöglichkeit ab Klasse 1 weiter zu gewährleisten!	Das trifft zu (Siehe oben).
	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.  Weder aus der Gesetzesbegründung noch aus der vorliegenden Beschlussfassung im Rahmen der Vorlage Nr. L / 78/18 wird überzeugend deutlich, weswegen der Weg der inklusiven Beschulung aufgegeben bzw. für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf sozialemotionaler Entwicklung aufgeweicht wird. Die Regelung betrifft solche Schülerinnen und Schüler, die laut Gesetzesbe-	

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	gründung in der Schule die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Es ist nicht erkennbar, welcher systematische, transparente Kriterienkatalog als Maßstab für die Beurteilung der vorliegenden Zuweisungseigenschaften vorliegt. Weiterhin bleibt unklar, welche tatsächlichen Gefährdungen vor dem Hintergrund von drei Jahren inklusiver Beschulung qualitativ und quantitativ vorliegen, und somit die Schulgesetzesnovelle notwendig machen.  Mit Blick auf § 35a (4) wird in der o. g. Deputationsvorlage betont, dass auch bei diesen Kindern am Inklusionsgedanken festgehalten wird und die Erforderlichkeit der	
	Zuweisung mindestens jährlich zu überprüfen sei, um eine Rückführung in die allgemeine Schule anzustreben. Näheres hierzu regele eine entsprechende Rechtsverordnung. Eine Beurteilung im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme hinsichtlich des jährlichen Überprüfungsverfahrens kann erst dann erfolgen, wenn die Rechtsverordnung vorliegt. Dies ist nach hiesigem Kenntnisstand jedoch nicht der Fall.	Eine Rechtsverordnung darf verfassungsrechtlich erst erlassen werden, wenn der Gesetzgeber die Verwaltung hierzu ermächtigt hat.
	Verband Sonderpädagogik e.V. Landesverband Bremen (vds):	
	Die Förderzentren für Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung bestehen aktuell als Wahlangebot für alle Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Förderbedarf, d.h. sie bieten aktuell auch ein Beschulungsangebot im Bereich der Grundschule. Gemäß dem neuen § 35a (2) besteht das Wahlrecht jedoch erst nach der Grundschule. Aus Sicht des vds - Landesverband Bremen sollte auch zukünftig das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten für diese drei Förderschwerpunkte mit Schuleintritt erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist die Formulierung "nach Besuch der Grundschule" aus unserer Sicht abzulehnen und daher	Das trifft zu (Siehe oben).

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	zu streichen.	
	ZEB Bremen:	
	§ 35a (1) sollte im Sinne der Inklusion besser formuliert werden: Alle Schülerinnen und Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet und gefördert.	
	In § 35a (2) sollen Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung ihr Wahlrecht, ob die sonderpädagogische Förderung in den in § 22a Absatz 1 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet, erst nach Besuch der Grundschule ausüben dürfen. Dies bedeutet eine nicht nachvollziehbare und nicht gerechtfertigte Einschränkung des Wahlrechts gegenüber der alten Gesetzeslage. Danach könnten Eltern gemäß § 70a (alt) ihr Wahlrecht ab der 1. Klasse ausüben. Die Einschränkung "nach Besuch der Grundschule" ist daher zu streichen.	Das trifft zu (Siehe oben).
	§ 35a (4) beinhaltet eine Vielzahl unbestimmter Rechts- begriffe für das Verfahren der Zuweisung und Rückfüh- rung von SuS in ein ReBUZ, die kaum nachprüfbare Ermessensentscheidungen ermöglichen.	
	§ 35a (4) verweist zwar für die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung auf eine Rechtsverordnung.	Eine Rechtsverordnung darf verfassungsrechtlich erst erlassen werden, wenn der Gesetzgeber die Verwaltung hierzu ermächtigt hat.
	Leider müssen wir aber immer wieder feststellen und bemängeln, dass Rechtsverordnungen, die für die politische Befassung genauso relevant sind wie die Ermächtigungsvorschrift, zum Zeitpunkt der öffentlichen und politischen Befassung nicht vorliegen. Hier wird verwiesen auf eine Rechtsverordnung, die erst klar erkennen lassen wird, welche Umstände genau zur Zuweisung führen können und wie diese dann stattfindet.	

Allgemeine Stellungnahmen		Bemerkungen
	Verband Sonderpädagogik e.V. Landesverband	
§ 55 Erfüllung der Schulpflicht  (1) Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen.  (2) Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.  (3) Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.  (4) Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule zu vermeiden und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblie-	Bremen (vds):  Mit der Neuformulierung des § 55 (4) wird ein erster Schritt für temporäre Maßnahmen im inklusiven Schulsystem geschaffen. Die konkrete Umsetzung soll dabei eine Rechtsverordnung regeln, deren Veröffentlichung daher in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Schulgesetzänderung zu fordern ist. Diese muss aus unserer Sicht zwingend Klärung über die verbindlichen Kriterien einer möglichen Zuweisung zum ReBUZ herbeiführen. Dabei muss auch die besondere Situation von Schülerinnen und Schüler mit eigen- oder fremdverletzendem Verhalten und einem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung betrachtet und berücksichtigt werden.  Da ReBUZ keine Schule ist, muss in der Rechtsverordnung ferner benannt werden, dass die Schülerinnen und Schüler, die dem ReBUZ zugewiesen werden, Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule bleiben.  ZEB Bremen:  In § 55 (4) wird im neu eingefügten Satz 4 dann erneut auf diese Rechtsverordnung verwiesen.	

Allgemeine Sto	ellungnahmen	Bemerkungen
ben sind. Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. Ihre Dauer soll zwei Schuljahre nicht überschreiten. Das Nähere über das Verfahren der Zuwesung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung.		
(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.		
(6) Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.		
(7) Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule be-		
suchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt; wird der Schüler oder die Schülerin in einen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schu-		
le eingeschult, beträgt die Dauer seiner oder ihrer Schul- pflicht drei Jahre unbeschadet der Vorschriften des § 54		

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
Abs. 2.  (8) Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.  (9) Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz 7 genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.		
§ 70a Förderzentrum  Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2013 in einem Förderzentrum befinden, durchlaufen den Bildungsgang nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen.	Eine Schule für Alle Bremen e.V. § 70a ist mit der gesetzeswidrigen Praxis, Schülerinnen und Schüler am Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zu beschulen, nicht umzusetzen. Die SuS, die sich in der Fritz-Gansberg-Schule befinden, haben dafür keine gesetzliche Grundlage. Da sie am 31.7.2013 gesetzwidrig an einer laut Schulgesetz nicht existieren-	Es ist nicht richtig, dass die Praxis gesetzeswidrig war (siehe oben).

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	den Schule unterrichtet werden, sind sie mit sofortiger Wirkung als Schülerinnen und Schüler ihrer Herkunfts- schule zu führen.	
Artikel 2	ZEB Bremen:	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten  Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 22a Absatz 2 und § 35a Absatz 4 treten am 31.07.2019 außer Kraft.	§ 73 (in der Vorlage bezeichnet mit Artikel 2) regelt das In-/Außerkrafttreten. In der Synopse wird als Datum für das Außerkrafttreten des § 22a Absatz 2 und des § 35a Absatz 4 der 31.7.2019 genannt. Das Datum liegt ein Jahr später als das in der Deputationsvorlage L 78/18 für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 22. August 2013 genannte Datum 31.7.2018.	Das Datum ist in der Neuregelung entsprechend angepasst.
	Landesbehindertenbeauftragter: Fortbestehen der Schule an der Fritz-Gansberg- Straße  a) In dem neuen § 22a wird mit dessen Abs. 2 das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozialemotionale Entwicklung (wieder) eingeführt. Des Weiteren soll der neue § 35a mit seinem Abs. 4 die besonderen Bedingungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern regeln, die durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. § 35a Abs. 4 Satz 4 enthält zudem eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung an das Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung sowie die Rückführung regelt. Von ihrer systematischen Einordnung in die beiden neuen Normen der §§ 22a und 35a, die auf Dauer angelegt sind, sind auch die Regelun-	Durch gesetzesstrukturelle Überarbeitung wurde die Kritik aufgenommen.

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	gen zum Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung in § 22a Abs. 2 und § 35a Abs. 4 als dauerhafte und nicht etwa nur als befristete Bestimmungen angelegt.	
	Erst aus Artikel 2 Satz 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes ergibt sich, dass § 22a Abs. 2 und § 35a Abs. 4 am 31.07.2018 außer Kraft treten (sollen). Allein durch die Streichung dieses Satzes durch den Gesetzgeber ließe sich daher das Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung in eine dauerhaft fortbestehende Schule "verwandeln".	
	Eine vorübergehende (formaljuristisch notwendige) Absicherung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße ließe sich auch durch eine befristete Aufnahme dieses Förderzentrums in die Übergangsbestimmung des § 70a Brem-SchulG erreichen. Dies wäre auch ein deutliches Signal dafür, dass dieses Förderzentrum nur übergangsweise fortbestehen soll.	
	b) Flankierend hierzu wäre es aber auch notwendig, ein Konzept für Maßnahmen zu entwickeln, die das Förderzentrum für sozialemotionale Entwicklung mittelfristig entbehrlich machen (können). Wie sich aus der Vorlage G 84/18 für die Sitzung der städtischen Bildungsdeputation am 22.08.2013 ergibt, hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein aus drei Modulen bestehendes Konzept für den sonderpädagogischen Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung entwickelt. Maßnahmenmodul 3 dieses Konzepts ist die Beschulung an der Schule Fritz-Gansberg-Straße.	Die Arbeiten zur Entwicklung von Alternativen wurden intensiviert.
	Der Landesbehindertenbeauftragte verkennt nicht, dass es in Einzelfällen sowie im schützenswerten Interesse der anderen Schülerinnen und Schüler sowie von Lehrerinnen und Lehrern (rechtlich) geboten sein kann, Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten zeitweise oder auch für einen längeren Zeitraum außerhalb ihres	

Allgemeine Stellungnahmen	Bemerkungen
Klassenverbandes oder sogar ihrer Schule zu unterrichten und zu fördern. Eine Unterrichtung und Förderung dieser Kinder und Jugendlichen in den ReBUZ ist nach dem geltenden Schulgesetz gegenwärtig bereits möglich. Nach Einschätzung des Landesbehindertenbeauftragten ist das Maßnahmenmodul 3 mit der Beschulung an der Schule in der Fritz-Gansberg-Straße zu einem Zeitpunkt entwickelt worden, zu dem noch gar nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob die ReBUZ auch in extremen (Einzel-) Fällen in der Lage sind, Schüllerinnen und Schüler zu unterrichten und zu fördern. Schließlich sind die vier in der Stadtgemeinde Bremen existierenden ReBUZ allenfalls seit Kurzem in der Lage, ihre Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen. Erst wenn die ReBUZ ressourcenmäßig ininreichend ausgestattet sind und über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen mit der Förderung und ggf. auch Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten gesammelt haben, kann nach Überzeugung des Landesbehindertenbeauftragten beurteilt werden, ob die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße als Förderzentrum für den Bereich sozial-emotionale Entwicklung tatsächlich noch benötigt wird.  Ob sich aus dem Fortbestehen der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße ein "Ressourcendillemma" dadurch ergibt, dass dort Personal und Sachmittel gebunden werden, die – würde beides den ReBUZ zur Verfügung gestellt – deren Arbeit effektiver gestalten würden als dies zur Zeit der Fall ist, vermag der Landesbehindertenbeauftragter nicht abschließend zu beurteilen. Wie sich aus der genannten Deputationsvorlage G 84/18 ergibt, werden für das Konzept im sonderpädagogischen Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung in der Personalausstattung 10 Vollzeitenheiten Sozialpädagogik benötigt. Diese Ressourcen sollten vorzugsweise den ReBUZ zur	

Allgemeine St	ellungnahmen	Bemerkungen
	Verfügung gestellt werden und zudem sollte für einen Zeitraum bis zum 31.07.2018 auf die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an die Schule in der Fritz-Gansberg-Straße verzichtet werden.	
	c) Für den Fall, dass die Regelung des § 35a und insbesondere auch seines Abs. 4 beibehalten werden sollte, sieht der Landesbehindertenbeauftragte einen Änderungsbedarf. Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs lautet wie folgt:	
	"Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, können von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet	
	werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder voraus-sichtlich nicht erfolgreich sein wird."	
	Die Zuweisung an das Förderzentrum sozial-emotionale Entwicklung ist unter den weiteren im Einzelnen geregelten Voraussetzungen aufgrund zweier Alternativen möglich:	
	o Die (vorherige) vorübergehende Zuweisung an ein ReBUZ war erfolglos oder	
	o die vorübergehende Zuweisung an das ReBUZ wird voraussichtlich erfolglos sein.	
	Die zweite Alternative für eine Zuweisung setzt eine Zukunftsprognose voraus. Derartige Prognosen können aber fehlerhaft sein. Da die Zuweisung an ein Förderzentrum immer auch ein Eingriff in die Rechtsposition der zugewiesenen Person ist, darf sie immer nur "ultima ratio" sein; milderen Mitteln wie der vorübergehenden Zuweisung an ein ReBUZ muss der Vorrang gebühren.	Die Kritik wird durch Ergänzung der Wörter "mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich erfolglos" aufgegriffen.

Allgemeine Stellungnahmen		Bemerkungen
	Deshalb sollten die Worte "oder voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird" am Ende des § 35a Abs. 4 Satz 1 in jedem Fall gestrichen werden.	